

Zeitschrift: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 31 (2016)

Artikel: Familien, Fürsprache, Frieden? : Überlegungen zur
Interessenvertretung in der spätmittelalterlichen Herrschaft der Basler
Bischöfe

Autor: Schürch, Isabelle

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-632472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Isabelle Schürch

Familie, Fürsprache, Frieden?

Überlegungen zur Interessenvertretung in der spätmittelalterlichen Herrschaft der Basler Bischöfe

Family and Intercession Equals Peace? “Lobbying” in Late Medieval Switzerland

This paper explores a late medieval family conflict on a microhistorical level in order to shed some light on the competing and converging interests of the actors involved. What seems to follow a simple and clear lordship hierarchy at first glance proves to be an interesting case of complex relationships and forms of representing interest between family members, local powerbrokers and the ruling bishop. Based on a series of “official” letters (missives) revolving around a legal dispute, this case study argues not for a simplistic use of the modern concept of “interests” when dealing with pre-modern documents, but rather for a threefold approach: By taking into account personal constellations, media and the thus shaped forms of interaction, we can reconstruct pre-modern possibilities of using, mobilising or even hiding processes of representing and furthering interests. I would like to argue that the use of letter-writing in the context of lordship and the specific medial character of missives opened up a certain scope of action which prevented preliminary decision-making and offered actors and actor groups the possibility to save face and thereby helped to settle conflicts of interest.

Lobbyismus und Interessenvertretung im Mittelalter?¹ Das Begriffspaar, so bekannt es dem Leser im 21. Jahrhundert auch sein mag, scheint zumindest auf den ersten Blick nicht in die Mittelalterforschung zu passen: Lobbyismus als anachronistischer Terminus, Interessenvertretung als zu stark an neuzeitlichem politischen Staatsverständnis ausgerichtet. Überhaupt scheint die Kategorie «Interesse» zumindest

1 Für kritische, stets wertvolle Hinweise danke ich Simon Teuscher (Zürich) und Marcel Müllerburg (Berlin).

bislang keiner mediävistischen Begriffskonjunktur zu unterliegen. Was aber heisst Interessenvertretung im Mittelalter? Oder besser: Kann Interessenvertretung als valide Kategorie sinnvoll in die Forschungsdiskussion eingebracht werden? Neu sind diese Fragen nicht, jedenfalls nicht grundsätzlich. Der vorliegende Text möchte dazu anregen, diese Frage anhand einer mikrohistorischen Fallstudie weiterzuverfolgen und zu präzisieren. Gerade anhand eines konkreten Falls kann aufgezeigt werden, wie vermeintlich klare Herrschaftsgeflechte von komplexen Beziehungs- und Interessenstrukturen durchzogen sein können.

Bereits Otto Brunner, der den Herrschaftsbegriff und das damit korrespondierende Verständnis mittelalterlicher herrschaftlicher Verhältnisse trotz Kritik aus allen möglichen Lagern bis heute prägt, hat sich zumindest implizit mit Interessenvertretung beschäftigt.² Er entwickelte das Konzept einer fundamental andersartigen mittelalterlichen Herrschaft, das er der positivistischen Verfassungsgeschichte gegenüberstellte. Für ihn stellte die Beziehung zwischen Herrn und Untertan das zentrale Moment der Herrschaft dar. Seine folgenreiche Koppelung von Schutz und Herrschaft als Charakteristikum der Beziehung zwischen Herren und Untertanen zeigt ein Problem der Interessenvertretung deutlich auf. Dass er zwar mit Quellenbegriffen operiert («Schutz und Schirm»), diese aber in eine eigene Ordnungslogik stellt und damit die Bedeutungsebenen der Begrifflichkeiten zusammenfliessen lässt, ermöglicht es ihm, das zentrale Moment mittelalterlicher Herrschaft, also die Friedenssicherung, als immer schon abhängig von einem Herrn darzustellen. Herrschaft ist gemäss Brunner also Friedenssicherung, die immer und selbstverständlich auf einen Herrn zugeschnitten ist. Mit dieser Vorstellung von Herrschaft als Instanz und Garant von Frieden kommt die Interessenvertretung mit ins Spiel. Der jeweilige Herr ist somit einerseits immer für die Interessenvertretung im Sinn von «Schirm» zuständig, andererseits hat dies Konsequenzen für den Repräsentationsbegriff. Nach Brunner sind die lokalen Herrschaftsvertreter, wie etwa Meier und Vögte, sowie die Stände nicht einfach Vertreter, sondern Re-Präsentanten, wortwörtlich verstanden.³ Zwar könnte man mit dem heutigen Forschungsstand Otto Brunners Herrschaftsordnung

2 Für eine intelligente und breit rezipierte Kritik an Brunners Ordnungsvorstellungen vgl.: Gadi Algazi, Otto Brunner. «Konkrete Ordnung» und Sprache der Zeit, in: Peter Schöttler (Hg.), *Geschichte als Legitimationswissenschaft (1918–1945)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 166–203; Gadi Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter (Historische Studien 17)*, Frankfurt a. M. 1996, hier v. a. S. 111–127. Für eine stärker historiografiegeschichtlich angelegte Arbeit, aber im englischsprachigen Raum breiter rezipiert vgl. James van Horn Melton, *From Folk History to Structural History*, in: Hartmut Lehmann, James van Horn Melton (Hg.), *Paths of Continuity. Central European Historiography from the 1930s to the 1950s*, Cambridge 1994, S. 263–292.

3 Otto Brunner betont dabei die ständische Auffassung des Repräsentationsbegriffs. Vgl. Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Aufl., Darmstadt 1973, S. 423.

von der Hand weisen,⁴ aber interessant bleibt doch die Beobachtung – hierzu bietet der vorliegende Text eine Fallstudie –, dass die Quellsprache in spätmittelalterlichen Missiven durchaus eine Herr- und Schirmsemantik aufweist, damit jedoch ganz spezifische narrative Muster in den Konflikt einbringt. Diesen gilt es nachzuspüren, um Argumentationslogiken mittelalterlicher Dokumente und ihre Gebrauchskontexte besser zu verstehen.

Bis heute prägt das Herr-Untertan-Verhältnis die Vorstellung von vor- respektive frühstaatlichen Herrschaftsbeziehungen. Seit einiger Zeit werden jedoch Ansätze verfolgt, die darauf abzielen, dem Verhältnis zwischen persönlichen oder familialen Beziehungen und sich im Prozess der Institutionalisierung befindender Herrschaftssysteme Rechnung zu tragen.⁵ Hier setzt beispielsweise eine neue Verwandtschaftsforschung an, die Verwandtschaft in herrschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kontexten als Faktor historischer Entwicklungen untersucht.⁶

Im Zentrum meiner Mikrostudie steht eine im auslaufenden 14. Jahrhundert einsetzende Korrespondenzserie aus dem Herrschaftsbereich des Basler Bischofs, in der eine Auseinandersetzung um Patronatsrechte, ein Geschwisterstreit und ein Mordanschlag aktenkundig werden. Gerade Rechtsstreitigkeiten bieten einen idealen Kontext für Fragen zu Interessenvertretung und Parteinahme, denn die Akten und Dokumentationen rechtlicher Verfahren zeugen davon, wie Parteinahme schriftlich fixiert und Argumente in eine spezifische Struktur überführt wurden. Einerseits geht es also in rechtlichen Streitereien meist um unterschiedliche Interessen der beteiligten Parteien, andererseits werden sie hier in besonderer Weise verschriftlicht. Welche Spielräume und Alternativen ergeben sich für einzelne Personen innerhalb eines sozialen und herrschaftlichen Handlungsraums? Welche Rolle spielen familiale und

4 Vgl. hierzu v. a. die neueren Ansätze zu den sozialen Dimensionen mittelalterlicher Herrschaft wie: Franz-Josef Arlinghaus et al. (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters* (Rechtsprechung 23), Frankfurt a. M. 2006; Daniel Lord Smail, *The Consumption of Justice. Emotions, Publicity, and Legal Culture in Marseille (1264–1423)*, Ithaca (NY) 2003; Peter Schuster, *Die mittelalterliche Stadtgesellschaft vom Eigentum her denken. Gerichtsquellen und Mentalitäten im späten Mittelalter*, in: Pierre Monnet, Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Stadt und Recht im Mittelalter / La ville et le droit au Moyen Age*, Göttingen 2003, S. 167–180. Besonders produktiv hat sich die Frühneuzeitforschung diesem Forschungsgebiet gewidmet, vgl. etwa: Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991; Francisca Loetz, *L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts*, in: Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 545–556.

5 Vgl. dazu v. a.: Simon Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500* (Norm und Struktur. Studien zum Sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 9), Köln 1998; Simon Teuscher, *Threats from Above on Request from Below. Some Dynamics of the Territorial Administration of Bern (1420–1450)*, in: Wim Blockmans, André Holenstein, Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham 2009, S. 101–114.

6 Aktuell dazu: Margareth Lanzinger, Simon Teuscher, Editorial, in: *Historische Anthropologie* 22/1 (2014) (Themenschwerpunkt: Trennende Verwandtschaft), S. 1–3.

soziale Beziehungen? Und was kann gewonnen werden, wenn der Blick auf die Medialität der Dokumente gerichtet wird?

Dank der relativ guten Überlieferungssituation von Missiven kann der Fall der Geschwister Wildenstein mikrohistorisch dicht geschildert werden und bietet Einblicke in herrschaftliche Kommunikationspraktiken. Herrschaftsausübung findet, so die grundsätzliche Einsicht, in einem medial-kommunikativen Setting statt und prägt dieses entscheidend mit.⁷ Sich dem Phänomen Herrschaft über Missiven zu nähern ermöglicht einen Einblick in deren Prozesse, Praktiken und Gebrauchslogiken. Dies heisst jedoch auf der anderen Seite, dass all das aus unserem Blickfeld gerät, was nicht dieser Verschriftlichungslogik unterliegt.⁸

Ein Zugriff auf Interessen und damit verbunden auf darunterliegende Intentionen ist für mittelalterliche Verhältnisse zwar nur bedingt möglich, verfolgen lassen sich aber Personenkonstellationen, Medien und die dadurch geprägten Interaktionsformen. Diesen drei Zugriffsmöglichkeiten folgen die anschliessenden Ausführungen.

Der Fall Wildenstein: Fürsprache und soziale Handlungsräume

Kommen wir nun zur Geschichte. Grob geschildert, handelt es sich um den Rechtsstreit eines Geschwisterpaars, das sich im Verlauf anhaltender Erbstreitigkeiten an unterschiedliche Instanzen wendet, um die eigenen Rechte durchzusetzen. Damit die in diese Geschichte involvierten Personen und Personengruppen danach umso deutlicher in Erscheinung treten, sei zuerst die komplexe Ereigniskette erläutert.

Verfolgt man die ganze Serie der bischöflichen Korrespondenz mit Biel, so tauchen die Geschwister Jakob und Fröwelina⁹ von Wildenstein über vier Jahrzehnte hin-

7 Vgl. zu Herrschaft als «vermittelte Herrschaft» v. a.: Stefan Brakensiek, Herrschaftsvermittlung als kultureller Austausch, in: Michael North (Hg.), Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuezeitforschung, Köln 2009, S. 163–174; Stefan Brakensiek et al. (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (Historische Forschungen 101), Berlin 2014.

8 Immer noch grundlegend dazu: Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 529–570.

9 Dabei handelt es sich um Fröwelina von Wildenstein, die Tochter Henmanns von Wildenstein. Zusammen mit ihrem Bruder Jakob von Wildenstein ist sie mehrmals als Verkäuferin von Gütern belegt (z. B. von Wartenberg). Um 1419/20 heiratete sie ihren langjährigen Lebenspartner Hans Thüring Münch von Münchenstein. Dieser war zuvor Domherr und Domkustos in Basel, u. a. als Verwalter unter Bischof Hartmann Münch (1418–1422), seinem Onkel. Fröwelina scheint einen Teil ihres Lebens als Nonne verbracht zu haben, die genauen Daten sind aber nicht bekannt. Vgl. dazu: Heinz Rauscher, Pieterlen und seine Nachbarn. 2000 Jahre Geschichte und Geschichten, Bd. 1, S. 63–66, 104 f.; Werner Meyer, Die Löwenburg im Berner Jura. Geschichte der Burg, der Herrschaft und ihrer Bewohner (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 113), Basel 1968, S. 52 f.

weg immer wieder auf, sowohl gemeinsam wie auch einzeln.¹⁰ Bereits die älteste überlieferte bischöfliche Missive im Bieler Stadtarchiv überhaupt, eine Missive Bischof Imers von Ramstein von 1384, erwähnt die beiden Wildensteiner.¹¹ In diesem Zusammenhang tritt Fröwelina auf, um die geerbten Kirchsatzrechte und damit verbundenen Einkünfte gegenüber dem Kirchherrn von Pieterlen zu behaupten.¹² Als Herren von Eptingen-Wildenstein und Rechtsnachfolger derer von Pieterlen waren die Wildensteiner seit dem 14. Jahrhundert Inhaber des Kirchensatzes von Pieterlen und Patronatsherren der dortigen Martinskirche.¹³ Das Dorf Pieterlen selbst gehörte zur Basler bischöflichen Herrschaft.¹⁴ Wie noch zu zeigen sein wird, lassen sich die Beziehungen der beiden Geschwister zum Basler Bischof wie auch zu Biel anhand der Missivenüberlieferung relativ gut fassen, da die erwähnten Personen hier nicht nur über rechtliche Vereinbarungen (Urteilssprüche, Verkäufe, Pfandsummen et cetera) in Erscheinung treten, sondern sich als Akteure in einem sozialen Umfeld bewegen, das in der Briefkorrespondenz erstaunlich gut fassbar wird.

Ein Streit kann in einer ersten Phase durchaus direkt zwischen den Kontrahenten ausgetragen werden. Wenn auf diesem Weg eine Einigung erzielt werden kann, hat die Historikerkunft in der Regel das Nachsehen, da in solchen Fällen mit grösster Wahrscheinlichkeit nichts Schriftliches überliefert ist. Schriftlichen Niederschlag findet der Konflikt nämlich erst in seiner zweiten Phase, also dann, wenn sich eine der Konfliktparteien an eine höhere Instanz wendet.¹⁵ Gerade der Appell an die Herrschaft, so hat es Daniel Lord Smail für das spätmittelalterliche Marseille gezeigt, ist nicht eine zwingende oder logische Folge in einem Konflikt, sondern eine Handlungsoption.¹⁶

10 Vgl. Stadtarchiv (StadtA) Biel, 1, 45, XXI, Nr. 1, 30, 43, 45, 47, 48, 63, 99, 100.

11 Vgl. StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 1 (28. 10. 1384). Dies könnte auch im Kontext der Ernennung Jakobs von Wildenstein zum Meier von Biel 1422 interessant sein. Zwar liegen zwischen der einsetzenden Missivenüberlieferung und der Bestallung fast 40 Jahre, aber möglicherweise erhöhten die Meiertätigkeit und die Bedeutung des Amtes für die Bieler Verwaltung die Überlieferungschance. Vgl. dazu StadtA Biel, 1, 55, LXXV, Nr. 149 (6. 1. 1422), abgedruckt in RQ Biel, Nr. 64, S. 112.

12 Vgl. StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 30, sowie die Abschrift der Missive in Archives de l'ancien Evêché de Bâle (AAEB), B 138 Biel 64, 1 S. 4. Die von Wildenstein (Eptingen) übernahmen zu Beginn des 14. Jahrhunderts von den Freien von Pieterlen den Kirchensatz daselbst. So ist beispielsweise Werner von Wildenstein als Kirchherr für 1324 belegt. Vgl. Staatsarchiv Luzern, URK, Klosterarchiv St. Urban 674, 13556.1 (Urkunde vom 22. 10. 1324). Um 1400 waren die Rechte der von Wildenstein am Kirchensatz Pieterlen jedoch umstritten, wie die folgenden Ausführungen zeigen. Für die Geschichte von Pieterlen vgl. Rauscher (wie Anm. 9).

13 Die Martinskirche von Pieterlen ist ab 1228 schriftlich belegt, und noch heute sind die mittelalterlichen Wandmalereien im Chor zu bestaunen. Die Herren von Eptingen-Wildenstein sind mit einem Tischgrab in der Kirche immer noch präsent. Vgl. dazu: Heinrich Türlér, Die Kirche von Pieterlen, in: Neues Berner Taschenbuch 12 (1906), S. 241–286, hier 280; Annemarie Dubler, Pieterlen, in: HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D235.php> (Version vom 2. 2. 2010).

14 Vgl. Rauscher (wie Anm. 9).

15 Zum *infrajudicaire* in der Frühen Neuzeit vgl. Loetz (wie Anm. 4), S. 545–556.

16 Vgl. Smail (wie Anm. 4).

1405 wandte sich Fröwelina mit dem Anliegen an Bischof Humbert von Neuenburg, dass sie ihre Kirchsatzrechte am liebsten vor dem Bieler Ratsgericht durchsetzen möchte. Oder wie es in der Missive heisst: «wond ir lieber ist, daz sie durch uech [Meier und Rat von Biel] ussgetragen weder denne iemand anders, als sie uns het geseit.»¹⁷ Damit erschliessen sich für uns zwei interessante Sachverhalte. Fröwelina hatte offenbar direkten Zugang zu Bischof Humbert und erhielt seine Unterstützung. Denn, so lässt Humbert den Bielern schreiben, «wer, daz die vorgeant zuo uech also wurde kommen, das ir uwer bestes wullent ton durch unssern willen, wie die sache guetlich ussgetragen werde».¹⁸ Der Gang zum Bischof scheint Fröwlinas Anliegen, in Biel zu einem Rechtsvergleich zu kommen, überhaupt erst ermöglicht oder diesem zumindest Nachdruck verliehen haben. Als «iren herren und schirmen»,¹⁹ so liess der Basler Bischof schriftlich verlauten, vertrete er das Anliegen, das ihm die Tochter des verstorbenen Hermann von Wildenstein vorgetragen habe.

In einer Missive vom 16. August 1406 führt der Bischof die Sachlage detailreicher aus und begründet dabei die Art und Weise seiner Unterstützung von Fröwelina.²⁰ Diese hatte nämlich bereits vor dem Basler Offizial geklagt, dass ein gewisser Bieler Bürger namens Werner den Zehnten «ihres» Kirchensatzes zu Unrecht einnehme.²¹ Der Offizial hatte ihr in allen Punkten Recht gegeben und ein entsprechendes Urteil erlassen. Dass das Urteil und der schriftliche Beleg desselben ihr nur bedingt weiterhalfen, verdeutlicht der folgende Auszug: «Darnach hat sie aber uns digk und vil ernstlich angerueft sid dem mal, daz sie solich recht und urteil hab, daz wir ir dem urteil und recht kraft geben und vollfueren.»²² Während die Lehensurkunde und die verbrieften Rechte, die Werner für den Zehnten von Pieterlen tatsächlich vorweisen konnte, durch das Urteil des Offizials zwar «kraftlos» geworden waren, reichte Fröwelina das alleinige «Haben» der neuen Schriftdokumente nicht zur Durchsetzung ihrer Rechte. Dies sollte der Bischof durch das Schaffen entsprechender Bedingungen, also das «vollfueren», ermöglichen.²³ Recht zu erhalten war eine Seite der Medaille, die Kehrseite dessen Durchsetzung. Und genau zur Durchsetzung des Urteilsspruchs scheint Fröwlin auf den Basler Bischof rekurriert zu haben.

17 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 30, sowie die Abschrift der Missive in AAEB, B 138 Biel 64, 1, S. 4.

18 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 30

19 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 48.

20 Ebd.

21 Zur Einrichtung des Offizialats vgl. *Helvetia Sacra* I/1, S. 241–243. Die Ordnung des bischöflichen Hofes ist erstmals in den *Statuta curia Basiliensis* (ca. 1480) von Bischof Kaspar zu Rhein systematisch zusammengestellt. Vgl. Joseph Trouillat, Louis Vautrety, *Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle*, Bd. 5, Pruntrut 1852–1867, S. 574 ff. In den Archives de l'ancien Evêché de Bâle ist eine Abschrift der *Statuta* von 1514 erhalten. Vgl. AAEB, A 85, 33.

22 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 48.

23 Vgl. ebd.

Soweit scheint der Rechtsstreit der Wildensteiner Brunners griffiges Schema klar zu bestätigen: der «Herr und Schirmer» steht für seine Untertanin ein. Doch setzte sich dieser Vorgang nicht automatisch in Gang und beim genaueren Hinsehen verkompliziert sich die Sache zunehmend. So darf man erstens vermuten, dass Fröwelina Alternativen zum Appell an den Bischof gehabt hätte und eine unmittelbare Anrufung des Bieler Ratsgerichts ihr wohl nicht verstellt gewesen wäre. Doch die Einschaltung des Bischofs als mächtigen Fürsprecher erhöhte ihre Chancen auf einen ihr genehmen Rechtsverlauf. Der Bischof trat also eher als Pate denn als Rechtsinstanz auf. Der Appell auf Initiative einer Partei kommt der in der neueren Forschung zur Gerichtsnutzung vertretenen Vorstellung der «consumption of justice»²⁴ nahe, um die griffige Formulierung von Daniel Lord Smail aufzunehmen. Dabei ist die Nutzung des «Autoritätsangebots», um sich selbst zum Recht zu verhelfen, wohl weniger als Auswahl aus einer breiten Palette von Alternativangeboten zu verstehen denn als nächster Eskalationsschritt, falls keine Einigung erzielt werden konnte.²⁵ Inwiefern bereits die Drohung, «zum Bischof zu gehen», zu Kompromissen geführt haben könnte, ist aus der Quellenlage dieses Falls nicht zu erschliessen. Der Gang zum Bischof wie in der geschilderten Situation ist aber mehr als eine rechtlich-herrschaftliche Wendung des Prozesses. Der Bischof ermöglicht den Bittstellern beispielsweise den Gang vor die lokalen Autoritäten, hilft bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Zweitens schenkt die jeweilige Herrschaftsinstanz nicht ausschliesslich «ihren» Petenten Gehör. So soll der Bieler Rat nicht nur das Interesse «seines» Bürgers Werner vertreten, sondern sich generell um eine gütliche Austragung des Konflikts bemühen: «So ist unser wille, daz ir da obenan bi uech uwer m burger sines rechten helffent, so wellent ouch wir hie midenant der von Wildenstein ir guot verhelfen, als lange untz daz si uwer m burger mit rechte unklaghaft gemachet.»²⁶ Auch Humbert will Werner sein Ohr leihen, falls dieser noch «uetzit zuo der sache und stossen, so er und frowelin von Wildenstein miteinander hant, meynet ze tuende oder lassen ze redende oder mag sich gen Telsperg fuegen».²⁷ Was aus den Quellen nicht zu lesen ist, ist die Parteinahme für «seine» Leute. Umgekehrt lässt sich für den städtischen Rat ebenfalls nicht zeigen, dass er für «seine» Bürger Partei ergreift. Drittens kann man spekulieren, ob der Bischof mit seinem Engagement nicht eigene Interessen vertrat, denn das Abendländische Schisma hatte Humberts Autorität infrage gestellt. Werner beharrte nämlich auf seinen Rechten, mit der Begründung, dass diese ihm von der anderen Obödienz zugesichert worden seien. In dieser Situation, in der die landesherrlichen Rechte Bischof Humberts umstritten waren und die

24 Vgl. Smail (wie Anm. 4).

25 Vgl. dazu auch Teuscher, Threats (wie Anm. 5).

26 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 1.

27 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 45.

Durchsetzung von Rechtstiteln von der jeweiligen Machtlage zwischen den Päpsten abhing, mochte ein Rechtsstreit eine gute Gelegenheit bieten, Herrschaftsfähigkeit zu dokumentieren.

Schaut man genauer hin, so zeigt sich, dass die Figurenkonstellation komplexer ist als es die Rede vom Herrn und Untertan suggeriert. Nur gerade vier Tage später antwortete Bischof Humbert auf das Antwortschreiben Biels und formulierte abermals den klaren Anspruch, Fröwelinas Rechte durchzusetzen. Interessant wird in dieser Situation der Verweis auf den sozialen Umkreis, denn laut dem Schreiben Humberts war Werner die Unterstützung von einigen einflussreichen Persönlichkeiten gewiss. Um sich einen Überblick über Werners Klientel-Patronage-Beziehungen verschaffen zu können, wies Humbert den Bürgermeister und Rat von Biel an, ihm zu schreiben, «wer die sient, damit wir mit inen zu redende».²⁸ Während also Fröwelina mit der Bitte an den Bischof versuchte, in den Verhandlungen mehr Gewicht zu erhalten, tat Werner dasselbe über sein soziales Umfeld. In beiden Fällen zeigt sich, wie soziale Beziehungen in Rechtsverhandlungen zur Verschiebung der Gewichte eingesetzt wurden.²⁹ Die Figurenkonstellation umfasste mithin parteinehmende Akteure, die zwar in die Rechtshändel nicht unmittelbar involviert waren, als Interessenvertreter für den Prozess und seinen Ausgang jedoch offenbar eine wichtige Rolle spielten.

Berücksichtigt man den Bruder Fröwelinas, Jakob von Wildenstein, mit, zeigen sich die sozialen Dynamiken noch deutlicher. Fröwelinas Bruder soll 1402, also knapp vier Jahre vor dem Rechtsstreit zwischen seiner Schwester und Werner um die Kirchensatzrechte in Pieterlen, laut der bischöflichen Missive versucht haben, Letzteren umzubringen.³⁰ Der Streit zwischen den Wildensteinern und Werner hatte also durchaus den handgreiflichen Charakter einer Privatfehde. Obwohl vieles unklar bleibt, stellt der Konflikt um den Pieterler Kirchensatz einen langjährigen Prozess dar, in dem die Geschwister in unterschiedlichen Rollen auftauchen. Während für Fröwelina ein mindestens punktuelles Bitten an den Bischof nachgezeichnet werden kann, lässt sich für ihren Bruder Jakob gute zwei Jahre nach dem Attentat auf Werner belegen, dass der Streit andauerte und Jakob sich in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs aufhielt. Dies lässt sich anhand einer Antwort Bischof Humberts verdeutlichen, die er dem Bieler Meier und Rat auf deren Anfrage hin zukommen liess. Jakob weile zwar nicht längerfristig an seinem Hof, aber «als

28 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 47.

29 Zu Klientelismus vgl.: Ulrich Pfister, Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42 (1992), S. 28–68; Teuscher, Bekannte (wie Anm. 5).

30 «wie das Jocklin von Wildenstein [...] mit etlichen knechten hern Wernher Kilcherrn ze Byeterlon [...] bi nacht und bi nebel gesucht haebe und in liblos wolte han getan». StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 48 (18. 11. 1402).

er [Jakob von Wildenstein] mit uns von huse was gefaren und uns uwer brieff wart geantwurt, da stessent wir in ze rede von der sache. Der sprichet, daz ime nit fuglich sie ze Bye le mit uwer m burger ze tagende, wand er sine frunde nit dahin moege bringen, wenne oder welles tages aber uwer burger wulle, so wulle er gern vor uns mit ime tage leisten oder ze Baltzstal oder ze Muenster, da er sin frunde bi ime moege han.»³¹

Bei allen drei Akteuren lässt sich die Bedeutung von sozialen Gruppierungen in rechtlichen Streitfällen aufzeigen. Keine der agierenden Personen trat im Kontext dieses Rechtsstreits allein auf.³² Um den Kirchherrn Werner einzuschüchtern, zog Jakob mit «ettlichen knechten» gegen ihn. Bei der rechtlichen Austragung des Konflikts versuchten beide, ihre «frunde» zu mobilisieren, also das soziale Gewicht ihres Bekannten- und Verwandtenkreises ins Spiel zu bringen. Und Fröwelina rekurrierte auf den Bischof.³³

Die Missiven machen in diesem Fall die Mobilisierung und Organisation von (unterschiedlichen) sozialen Gruppen für bestimmte Anlässe deutlich. Die Nähe Jakobs zum bischöflichen Hof wird vor allem durch die direkten Gespräche deutlich. Dass Jakob diese Nähe zu nutzen verstand, wird aus dem Umstand deutlich, dass er diese in ein Amt «ummünzen» konnte. Spätestens für 1422 ist Jakob von Wildenstein als Bieler Meier belegt.³⁴

Wir sehen also komplexe Figurenkonstellationen statt einer Dyade aus Herr und Untertan. Bedenkt man nun, dass sich diese Komplexität aufgrund von Missiven zeigt, die durch ihre Briefsemantik Adressaten und Absender zu vereinheitlichen tendieren, so kann man erahnen, dass die Situation in Wirklichkeit weit komplexer gewesen sein dürfte. Die Adressaten (Bieler Meier, Bürgermeister, Rat) und der Adressant (Bischof von Basel) werden in der Korrespondenzlogik zu einheitlichen Gruppen, deren Schreiben sich an die jeweils andere Gruppe richten. Dadurch können gerade für den Bieler Rat keine Parteiungen, differenzierte Positionen oder gar Intentionen direkt nachverfolgt werden. «Schutz und Schirm» ist also keine

31 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 43 (18. 1. 1405).

32 Zu *fründe* als Begriff und allgemein zu Verwandtschaft und Freunden vgl.: Teuscher, Bekannte (wie Anm. 5); Kerstin Seidel, Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt (Campus Historische Studien 49), Frankfurt a. M. 2009.

33 Zur Bedeutung des sozialen Umfelds und zu dessen Mobilisierung bei Gerichtsverfahren vgl.: Franz-Josef Arlinghaus, Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi im spätmittelalterlichen Stadtgerichtsverfahren, in: Rudolf Schlögl, Uwe Goppold (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 137–162, hier 139–151; Katharina Simon-Muscheid, Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozessverlauf, in: Mark Häberlein (Hg.), Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), Konstanz 1999, S. 35–52.

34 Für den Meieramtsbrief von Jakob von Wildenstein vgl. StadtA Biel, 1, 55, LXXV, Nr. 149 (6. 1. 1422), abgedruckt in RQ Biel, Nr. 64, S. 112.

präzise Beschreibung für ein Verhältnis, das gerade Alternativen zulässt. Es kennt im Gegenteil zahlreiche parallele Kommunikationswege und umfasst deutlich mehr Personen als Herrn und Untertan.

Die Medialität von Rechtsstreitigkeiten

Für den weiteren Verlauf der Streitigkeiten sind indes keine Missiven mehr überliefert. Ob dies allerdings eine Verlustgeschichte ist oder aber davon zeugt, dass die Angelegenheit rechtlich abgeschlossen wurde, kann leider nicht entschieden werden. Gerade den letzteren Punkt methodisch sauber anzugehen erweist sich wegen der Überlieferungslage als äusserst schwierig. Als Hypothese könnte allenfalls formuliert werden, dass Konflikte, deren rechtliche Lösung auf dem Verfahrensweg angegangen wurde und die keine nennenswerten Folgen zeitigten, nicht mehr in Missiven erwähnt wurden.

Die Auseinandersetzung zwischen den Individuen, hier zwischen Fröwelina und Werner, wird, das sei nochmals betont, nicht direkt fassbar. Erst auf Fröwelinas Anfrage bei ihrem «Herrn», dem Bischof von Basel, hin, wird der Fall, auf eine herrschaftliche Ebene gehoben, verschriftlicht. Die beiden Rechtsinstanzen, der Bischof einerseits, der Meier mit dem Rat von Biel andererseits, sind ebenfalls die korrespondierenden Instanzen, wobei sie die Zuständigkeiten und Unterstützungsfragen klären: Wer steht für wen ein? Mit welcher Begründung und aufgrund welcher Kompetenz? Mit dem Versuch, die Rechtslage über die bischöfliche Einflussnahme zu regeln, wird der Konflikt in die Form der offiziellen Korrespondenz überführt; gerade deswegen bleibt man flexibel und gibt keine Entscheidungsfindung vor. Durch die «offizielle» herrschaftliche Korrespondenz zwischen dem Bischof und Biel wird der Streit aber nicht nur zu einer Frage der Parteinahme der Herrschaftsträger, sondern die Art und Weise der gegenseitigen Bitte um Unterstützung und Vertrauen kann auch als Macht- und Einflussauslotung zwischen dem Bischof und seiner Landstadt gesehen werden.

Weitet man den Blick auf die gesamte Missivenkorrespondenz zwischen dem Bischof von Basel und der städtischen Führung Biels aus, zeigt sich eine gewisse Konstante. Der Basler Bischof als Landesherr wird regelmässig von Bittstellern angegangen, stellt für Gotteshausleute, Bieler Bürger, Äbte oder Amtleute Kreditivschreiben aus und ermöglicht dadurch Handlungsspielräume.³⁵ Dies zeigen gerade Kreditive

35 Vgl. dazu auch die breite Gravamina-Forschung, etwa: Cecilia Nubola, Andreas Würigler (Hg.), *Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII: suppliche, gravamina, lettere / Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Contributi 14), Bologna 2004; Cecilia Nubola, Andreas Würigler (Hg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und*

besonders deutlich, indem sie die herrschaftliche Autorisierung der Person, auf die sich das Schreiben direkt bezieht, vornehmen. Die Kreditivschreiben sollen Vertrauen schaffen, für diese soziale Leistung steht der Landesherr durch die herrschaftliche *Missive* ein. Genereller gesagt, verweisen *Missiven* nicht einfach auf eine vom Übermittler noch zu machende mündliche Mitteilung, sondern ermöglichen die Kommunikation überhaupt erst als Teil eines herrschaftlichen Austausches. Sie geben den Rahmen, die Legitimierung und die Position der Beteiligten vor, ohne konkret auf Handlungsfolgen oder Entscheide eingehen zu müssen.

Den eröffneten Handlungsspielraum zu nutzen bedeutete, die Rahmenbedingungen der Auseinandersetzung dezent zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen, wie etwa im Einsatz von Boten deutlich wird. Um diesen Punkt zu verdeutlichen, sei ein weiteres Kapitel des Wildenstein-Händels angeführt. Obwohl Jakobs Intervention und Fröwelinas Unterstützungsanfrage beim Basler Bischof möglicherweise Bestandteile einer gemeinsamen Strategie im Kampf um Familienrechte sind, wird 1409 deutlich, dass die beiden Geschwister sich auch um Güter und Einkünfte streiten konnten.³⁶ Fröwelina, als unverheiratete Frau wohl relativ stark auf ihre (geerbten) regelmässigen Einnahmen angewiesen, beklagte sich 1409 bei Bischof Humbert, dass «ir bruoder ire bekuomber wider Got und daz recht, die gueter und guelte, so sie het hinsit dem slosse».³⁷ Für Fröwelina scheint also der Weg über den Basler Bischof, ihren Herrn, eine relativ bewährte Strategie gewesen zu sein, um zu ihrem Recht zu kommen. Fröwelina konnte ihre Rechte vor dem Gericht in Büren gegen ihren Bruder einklagen. Um sich die Unterstützung des Landesherrn zu sichern, schickte sie ihren Boten zu Bischof Humbert. Dieser sandte denselben Boten, der in der *Missive* auch als «zoiger dises briefes» bezeichnet wird, nach Biel, um vom Bieler Meier und Rat den Beistand für Fröwelina einzufordern. Dieser Beistand wird in der Folge nicht nur in der Anwesenheit einer «Pro-Fröwelina-Fraktion» am Gerichtstag deutlich, sondern auch im Kommunikationsverlauf. Die Bieler sollten nämlich ihren «guten botten», also den offiziellen städtischen Boten, zusammen mit Fröwelinas Boten nach Büren schicken. Parteinahme nimmt hier auch körperliche Gestalt an. Die Unterstützung Fröwelinas wurde im wahrsten Sinn des Worts augenfällig, indem ihr Bote und der Bieler Stadtbote gemeinsam reisten, auftraten und an den Verhandlungen in Büren teilnahmen.³⁸

Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19), Berlin 2005.

36 Vgl. StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 63.

37 Vgl. ebd.

38 Zum Botenwesen vgl.: Klara Hübner, Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, Ostfildern 2012; Bastian Walter, Informationen, Macht und Wissen. Akteure und Techniken städtischer Aussenpolitik. Bern, Strassburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477) (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 218), Stuttgart 2012.

Die Interessenvertretung, die sich im Medium der Missiven niederschlägt, funktioniert also gerade über die Unvereindeutigung der herrschaftlichen Haltung, die sich in einer dezenten Gestaltung der Konfliktsituation zeigt und nicht in der Unausweichlichkeit von Entscheidungen.

Interessenvertretung als Interessenermöglichung

Der Fall der Geschwister von Wildenstein zeigt die Auseinandersetzungen zweier Familienmitglieder um Rechte und Einkünfte aus familialem Besitz. Durch die sich über Jahrzehnte hinziehende schriftliche Korrespondenz zwischen dem Bischof und der Stadt Biel wurden Handlungsspielräume aufgespannt, in denen einzelne Personen innerhalb ihrer sozialen Beziehungen agieren und diese relativ gezielt einsetzen konnten. So wurden diverse Aktionsoptionen ausprobiert und Zugänge über (mögliche) herrschaftliche Instanzen genutzt. Es kann zwar nicht behauptet werden, dass Fröwelina von Wildenstein aus einem breiten Angebot von Rechtshilfeangeboten auswählen konnte. Naheliegender scheint aber, dass sich der unverheirateten Fröwelina als Miterbin ihres Bruders über die Nähe zum Bischof von Basel eine Möglichkeit auftat, ihre Rechte durchzusetzen. Fröwelina und Jakob scheinen also je eigene Möglichkeiten genutzt zu haben, Schiedsgerichte an Orten anzurufen, die nicht nur topografisch ideal erreichbar war, sondern wo auch der soziale Raum zu ihren Gunsten gestaltet werden konnte.

Wichtig ist aber der klare Hinweis, dass hier nicht einfach eine statische «konkrete Herrschaftsordnung» im Brunner'schen Sinn abgerufen wird, obwohl dies anhand der Quellensprache auf den ersten Blick so zu sein scheint. Setzt man allerdings die Quellen, hier die Missiven, und die darin erwähnten Akteure sukzessive als einen Handlungs- und Interaktionsraum zusammen, dynamisiert sich das Schema. Anhand der Missiven wird deutlich, dass die Hinwendung zum Bischof als Nutzung eines Autoritätsangebots gesehen werden kann. Das Angebot, Gehör zu schenken, wird im bischöflichen Verständnis vielleicht nicht grundsätzlich, im vorliegenden Fall jedoch auch der «Gegenpartei» geschenkt. Dass der Herr dabei durchaus eigene Interessen verfolgen konnte, mindert den Befund nicht, sondern stärkt die These, dass Interessenvertretung mit Machtlagen in Beziehung steht. Zwar stellte sich Bischof Humbert im schriftlichen Narrativ der Missive als «iren herren und schirmen»³⁹ dar, aber gerade der Fall der Wildensteiner macht deutlich, wie das gezielte Einbringen des eigenen sozialen Umfelds direkten Einfluss auf Rechtsstreitigkeiten ausübte und dass hier Handlungsoptionen und Wahlmöglichkeiten bestanden, von denen Fröwelina diejenige vorzog, die den Basler Bischof als Herrn

39 StadtA Biel, 1, 45, XXI, Nr. 47.

ins Spiel brachte, um bei der Rechtsdurchsetzung mehr Gewicht zu erhalten. Im Fall Wildenstein könnte man ja auch erwarten, dass der Bieler Rat sich für «ihren» Bürger einsetzte, dessen Interessen vertrat, während der Basler Bischof dasselbe für «seine» Fröwelina und deren Interessen tat. Die Ausführungen sollten aber gezeigt haben, dass diese einfache Schematik nicht aufgeht.

Neben einer dynamischen Personenkonstellation ist die Medialität des Verhandelns in Rechtsstreitigkeiten angeführt worden, um zu zeigen, dass gerade der mediale Charakter der Missiven Flexibilität ermöglichte. Herrschaft über Briefe auszuüben heisst nicht, schriftliche Anweisungen als Erlasse zu schicken und Lösungen anzugeben, sondern den Akteuren in einem formal etablierten, jedoch entscheidungssoffenen Medium Handlungsspielräume zu geben. Die Vermeidung fixierender (Vor-)Entscheidungen ermöglichte es den involvierten Parteien, ihr Gesicht zu wahren und Interessenkonflikte auszugleichen.⁴⁰

In diesem Sinn ist Interessenvertretung im vorliegenden Fall nicht als explizite Parteinahme zu verstehen, sondern als Teil der herrschaftlichen Praxis, Streitigkeiten aufzunehmen und einen Raum zu schaffen, in dem die Akteure und ihr soziales Umfeld ihre Interessen durchsetzen oder Einigungen erzielen konnten.

40 Vgl. hierzu auch André Holenstein, Ein Kommentar, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010, S. 379–387, hier 386.

